Donnerstag. — Nr. 28. — 2. Februar 1854.

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird Nachmittags 4 Uhr ausgegeben.

Preis für das Vierteljahr 1½ Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Ngr.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!»

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in **Leipzig** (Querstraße Nr. 8).

Insertionsgebühr für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

Die Organisationsfrage im Königreiche Sachsen in einem neuen Stadium.

=**Leipzig**, 1. Febr. Die Zweifel, welche solange über unsere Organisationsfrage schwebten, haben endlich ihre Lösung gefunden. Wenn wir sagen: Lösung, so sagen wir eigentlich zu viel. Ihrer definitiven Lösung dürfte diese Frage, die sich nun schon durch fünf Jahre und durch so mannichfache Phasen hindurchgezogen hat, im gegenwärtigen Augenblicke sowol der Zeit als dem Ziele nach noch ziemlich fern sein. Ein Abschluß ist allerdings gewonnen nach rückwärts: wir wissen jetzt bestimmt, was wir von den beabsichtigten Organisationen jetzt nicht zu erwarten haben, und wer sich darüber etwa bisher noch Illusionen gemacht hat, mag dieselben nur ruhig zu so vielen andern auf das Conto der Enttäuschungen übertragen. Nach vorwärts liegt dagegen noch immer ein dunkler, von den Nebeln der Ungewißheit umhüllter Weg vor uns: weder wissen wir, wann noch wie sich das Organisationswerk, welches je länger je mehr die Natur eines Penelopegespinnstes anzunehmen scheint, endlich noch entwickeln werde. Wir wollen uns heute auf Grund der amtlichen Eröffnungen des Dresdner Journal ausschließlich mit dem „Rückwärts" beschäftigen, wollen sehen, um welcherlei Hoffnungen wir durch diese Eröffnungen ärmer geworden sind, und wollen die Gründe prüfen, durch welche man uns zu überzeugen versucht, diesen Verlust als einen Gewinn zu betrachten. Zu dem Ende müssen wir einen Blick auf das Gesetz vom 23. Nov. 1848 zurückwerfen, dessen Wiederaufhebung in seinen wesentlichsten Punkten der Artikel des officiellen Blattes als die nunmehr feststehende Absicht des gegenwärtigen Ministeriums verkündigt. Jenes Gesetz wollte drei neue Grundsätze in unser öffentliches Rechts- und Staatsleben einführen: 1) die Trennung der Justiz von der Verwaltung auch in der untersten Instanz und eine wesentliche Ausdehnung der Competenz der Gerichte mit entsprechender Beschränkung der Befugnisse der Verwaltung und Polizei; 2) die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Civil- wie im Strafverfahren und außerdem in dem letztern die Vertauschung des Untersuchungsprincips mit dem Anklageprincip; 3) die Einführung des Geschworenenin-stituts im Strafproceß bei allen Verbrechen. In diesen drei Punkten resumirt sich der principielle Zweck und Standpunkt des Gesetzes vom 23. Nov. 1848; alles Andere, insbesondere die Frage wegen Einrichtung von Collegial- oder Einzelgerichten, ihrer beiderseitigen Geschäftsgrenzen ꝛc., war theils nur eine Consequenz aus jenen principiellen Voraussetzungen, theils eine Sache praktischer Erwägung und Erfahrung. Von jenen drei wesentlichen Grundlagen nun, auf denen das Gesetz vom 23. Nov. 1848 ruhte, sind die erste und dritte, die völlige Trennung der Justiz von der Verwaltung und die Einführung von Schwurgerichten, völlig und zweifellos beseitigt. Wir werden nach der Erklärung des Dresdner Journal keine von der Verwaltung getrennte, völlig unabhängige und selbständige Justiz in der untern Instanz und ebenso wenig eine unter gewissen Umständen der Cognition und Einsprache dieser unabhängigen Justiz unterworfene Verwaltung haben, sondern nach wie vor die Vermischung beider Sphären in den Personen wie in den Sachen, namentlich auch jene Administrativjustiz, wonach über streitige Rechte, über Mein und Dein, zwar mit Anwendung gewisser richterlicher Formen und Garantien, aber doch im Verwaltungswege, von einer überwiegend aus Verwaltungsbeamten zusammengesetzten Behörde entschieden wird. Wir werden ferner keine Schwurgerichte haben, sondern nach wie vor rechtsgelehrte Richter. Was den zweiten Punkt, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, betrifft, so soll diese zwar für das Strafverfahren nach jenem Artikel des Dresdner Journal wirklich festgehalten werden; jedenfalls dürfen wir sie im Augenblicke noch nicht für aufgegeben halten, obschon, wie wir später sehen werden, von gewissen Seiten man sich einer noch weitern Revision des Gesetzes von 1848 in diesem Punkte getröstet. Dagegen schweigt das officielle Blatt über die in eben jenem Gesetze versprochene Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Hauptverfahrens vor dem urtheilenden Gericht im Civilprocesse, und so gern wir dieses Schweigen für Zustimmung halten möchten, so verhindert uns doch daran die Erklärung, daß die Civiljustiz in der ersten Instanz von Einzelrichtern verwaltet und ein Unterschied zwischen großen und geringen, wichtigen und weniger wichtigen Sachen in dieser Beziehung nicht gemacht werden solle; denn im Gesetze von 1848 war ausdrücklich nur für die „vor die collegialen Bezirksgerichte verwiesenen bürgerlichen Proceßsachen" ein öffentlich-mündliches Verfahren festgesetzt. Es bleibt somit von dem ganzen principiellen Inhalte des Gesetzes vom 23. Nov. 1848 gar nichts stehen als (für den Augenblick und abgesehen von noch weitern, immerhin möglichen Modificationen) die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit nebst der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren, natürlich nur in der ziemlich beschränkten und mit manchen Elementen des alten Verfahrens versetzten Gestalt, wie sie der veröffentlichte Strafproceßordnungs-Entwurf aufstellt.

Welche Gründe gibt nun das officielle Blatt für die völlige Beseitigung dieser drei so wichtigen, im Jahre 1848 von Regierung und Ständen gemeinschaftlich festgestellten Grundsätze an? Ueber den Wegfall der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit im Civilverfahren sagt es, wie schon bemerkt, direct kein Wort; es scheint also denselben als selbstverständlich zu betrachten. Wo keine Gründe angegeben werden, läßt sich auch nicht mit Gründen dagegen streiten. Von den Schwurgerichten wird gesagt: „Im Jahre 1854 zählten bekanntlich die letztern nur sehr wenige Vertheidiger." Wir wissen nicht, auf welche thatsächlichen Beweise das Dresdner Journal diese Behauptung zu gründen sich getraut. Bezieht sich dasselbe dabei lediglich auf Sachsen, so möchten wir wenigstens von ihm etwas Näheres darüber erfahren, durch welche Thatsachen sich diese veränderte Stimmung kundgegeben habe, welche Organe der Presse oder welche wissenschaftliche und praktische Autoritäten, die im Jahre 1848 für die Schwurgerichte gewesen, jetzt dagegen seien. Hat aber das Dresdner Journal das ganze Deutschland im Auge — und wir sollten meinen, daß bei einer solchen Frage dieser weitere Standpunkt der allein richtige sei —, so finden wir es doch etwas stark, angesichts der Thatsache, daß sämmtliche deutsche Staaten — mit Ausnahme Oesterreichs und einiger ganz unbedeutender — Schwurgerichte haben und nirgends als eben in jenen kleinen Ländchen (denn auf Oesterreich kann man sich bei der Eigenthümlichkeit der dort waltenden Verhältnisse nicht berufen) auch nur ein Versuch zu deren Wiederaufhebung von Seiten der Regierungen oder der Landesvertretungen gemacht worden ist — wir finden es, sagen wir, etwas stark, angesichts dieser Thatsache den Ausspruch zu wagen: die Schwurgerichte hätten gegenwärtig nur noch sehr wenige Vertheidiger. Was endlich die Trennung der Justiz von der Verwaltung und die Entkleidung der letztern von allen richterlichen, namentlich strafrichterlichen Functionen betrifft, so mag man sich „im Jahre 1854" „überzeugt" haben, „daß jene Trennung unpraktisch, diese Entkleidung gefährlich sein würde". Wir erlauben uns, dieser Ueberzeugung, die jedenfalls, wenn sie erst aus dem Jahre 1854 datirt, noch sehr jung ist, die entgegengesetzte gegenüberzustellen, welche das gegenwärtige Ministerium mehre Jahre lang festgehalten und noch beim letzten Landtag durch den Mund seines Vorstandes, des Justizministers, öffentlich vor den Ständen, vor dem Lande, vor der ganzen Welt als die seinige bekannt, ja noch ausdrücklich durch Berufungen auf die Aussprüche praktischer und wissenschaftlicher Sachverständiger, die man darüber vernommen habe, zu begründen gesucht hat.

Deutschland.

Frankfurt a. M., 29. Jan. Auf das bestimmteste vernehmen wir, daß von keiner Seite ein Antrag auf Neutralitätserklärung am Bunde gestellt worden ist, weder zuerst von Oesterreich, noch später von Baiern und Sachsen, wie wir in den letzten Tagen häufig in Zeitungen lasen. Damit zerfiele denn auch die von Blättern mit „Bestimmtheit" gegebene Versicherung, Preußen habe kürzlich den erneuerten Antrag auf eine gemeinsame Neutralitätserklärung am Bunde wiederholt abgelehnt, in sich selbst. Auch eine Mittheilung der Neuen Preußischen Zeitung, nach welcher Oesterreich und Preußen eine ihre Neutralität in der orientalischen Frage motivirende Note der Bundesversammlung communicirt hätten, stellt sich als eine grundlose heraus. (Frkf. J.)

Preußen. ↗ **Berlin**, 31. Jan. Daß die Errichtung eines preußischen Kriegshafens an der Nordsee überall da, wo man mit Eifersucht und Misgunst auf Preußen hinblickt, nicht eben mit Freude bemerkt wird, ist sehr natürlich; sollte sich jedoch diese Eifersucht, wie verlautet, von Seiten Rußlands dadurch aussprechen, daß der Zar als Agnat und eventueller Erbe Oldenburgs gegen eine Veräußerung oldenburgischen Gebiets protestirte, so gibt es ein leichtes Mittel, diesen Stein des Anstoßes zu entfernen, ohne deshalb das preußische Etablissement aufzugeben. Allerdings ist das oldenburgische Staatsgebiet ein beschränktes, sodaß eine Verringerung seines Areals zu vermeiden ist, wiewol gerade der Zar bei seinem unermeßlichen Länderbesitz darüber am leichtesten sich hinwegsetzen könnte, wenn sein präsumtives Erbe um einige Hundert Morgen verkleinert würde; allein Oldenburg grenzt mit seinem andern Gebietstheile in der preußischen Rheinprovinz überall gegen Preußen, denn derselbe ist ganz vom Regierungsbezirk Trier umgeben. Dadurch böte sich das leichteste Auskunftsmittel dar, durch einen Gebietstausch einen preußischen Hafen und das dazu nöthige Terrain an der Nordsee zu erwerben, ohne das Areal von Oldenburg zu verringern. Vielleicht wäre dieses Auskunftsmittel auch dazu geeignet, um durch einen Tausch das, wie es scheint, sehr beschränkte Terrain des Etablissements zu erweitern. Uebrigens ist es einleuchtend, daß Rußland unsern Hafen dort nicht gern sehen kann. Denn vorkommendenfalls hätte es dort einst selbst einen Hafen errichten und von da aus die Nordsee ebenso beherrschen können wie es von